Aufnahmeantrag

Mitgliedschaft Sport Club Potsdam e.V.

Kurzmitgliedschaft

IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft im Sport Club Potsdam e.V. (im Folgenden: SCP), Maimi-von-Mirbach-Straße 11/13, 14480 Potsdam. Der SCP ist freier Träger der Jugendhilfe. Die Satzung des Vereins ist mir bekannt. Die Beitragsordnung der betreffenden Abteilung erkenne ich an.

Beginn: 20 (Monat/Jahr)

Abteilung:
- [X] Breitensp.
- [ ] Behindertensp.
- [ ] Turnen
- [ ] Basketball
- [ ] Cheerlead.
- [ ] Ki.-/Ju.club
- [ ] RSG
- [ ] Bobsport
- [ ] Leichtathl.
- [ ] Volleyball
- [ ] Floorball

Name

Vorname

Straße, Nummer

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Telefon

- [ ] weiblich
- [ ] männlich
- [ ] divers
- [ ] volljährig
- [ ] minderjährig
- [ ] Student/Azubi
- [ ] Rentner

Email

bei Minderjährigen: Geburtsdatum Erziehungsber.

bei Minderjährigen: Name Erziehungsberechtigte/r

bei Minderjährigen: Vorname Erziehungsberechtigte/r

Mit meiner Unterschrift, erkenne ich die Datenschutzbestimmungen des Sport Club Potsdam e.V. an.

Ich bin einverstanden, Informationen und Angebote vom SCP per Email oder Telefon zu erhalten.

Ich bin einverstanden, dass der SCP vereinsbezogene Fotos von mir (bei Minderjährigen: von meinem/unserem Kind) erstellt und veröffentlicht. Dies betrifft Pressemitteilungen über Vereinsveranstaltungen und Sportereignisse in Printmedien, sozialen Medien und auf den Internetseiten des SCP und seiner Abteilungen. Diese Einwilligung gilt bis auf Widerruf und kann jederzeit formlos schriftlich (Post, Email, Fax) beim SCP aufgehoben werden.

20

Potsdam, der (Datum)

X

Unterschrift (bei Minderjährigen: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

T-Shirt-Größe:
- [ ] 116
- [ ] 128
- [ ] 140
- [ ] 152
- [ ] S
- [ ] M
- [ ] L
- [ ] XL
- [ ] XXL

Ich möchte die SC Potsdam Card nutzen und erkenne die Nutzungsbedingungen in den AGB an: [ ]

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID-Nr: **DE52SCP00000952737**
Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung
Fälligkeit: halbjährlich im Voraus zum (1) 15.01. und (2) 15.07.
Mandatsreferenz: durch SCP vergeben

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Sport Club Potsdam e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Sport Club Potsdam e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN DE

Name Kontoinhaber/in

Vorname Kontoinhaber/in

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber/in

Hinweis: Aufnahmegebühr und Beitrag für das laufende Halbjahr sind bei Eintritt fällig. Die erste Zahlung von Aufnahmegebühr und (ggf. anteiligen) Beitrag erfolgt per Bankeinzug nach Aufnahme/Registrierung der Mitgliedschaft.

NUR VON SCP/ÜL AUSZUFÜLLEN

Abweichende Vereinbarungen zu Beiträgen und Fälligkeiten gelten nur mit schriftl. Bestätigung durch SCP

Anfängerschwimmkurs

Gruppe oder ggf. Angebot am (Wochentag, Zeit)

~~€ 35,00~~ Aufnahmegebühr

€ 200,00 Beitrag gem. Beitragsordn.

ÜbungsleiterIn/TrainerIn

Die Aufnahmegebühr entfällt. Der Beitrag für die Kurzmitgliedschaft beträgt 200,00€.

Ergänzung/Notiz Mitgliedsbuchhaltung

Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig.

Sport Club Potsdam e.V.
Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13
14480 Potsdam

Telefon: 0331 622900
Telefax: 0331 6261576

Email: info@sc-potsdam.de
Online: www.sc-potsdam.de

Stand: 1.11.2017

Vereinssatzung

Sport Club Potsdam e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck
1. Der Verein führt den Namen: „Sport Club Potsdam e.V.“ (im Folgenden SCP genannt). Der Sport Club Potsdam e.V. ist der Rechtsnachfolger der Abteilung Leichtathletik des PSV Potsdam e.V.
2. Der SCP hat seinen Sitz in Potsdam und Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der SCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne des Kinder und Jugendhilfe Gesetzes (KJHG).
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Förderung sportlicher Übungen (Breiten- und Wettkampfsport) und ein breitgefächertes Sportangebot für ausgewählte Zielgruppen;
- die Einrichtung, Pflege und Erhalt von Sportanlagen bzw. Sportstätten;
- die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
- die Förderung der Jugendpflege;
- die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
- die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
- die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
- die Förderung einer guten Vereinsführung (Good-Governance).
5. Der SCP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SCP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Grundsätze
Die Mitglieder des SCP bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein. Darüber hinaus fördern sie alle Bemühungen zur Eindämmung der Kriminalität, zur Integration von Kriminalitätsopfern sowie der Resozialisierung von straffällig gewordenen Mitbürgern.
Der SCP bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der SCP tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
Der SCP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft
1. Mitglied des SCP kann jede natürliche Person werden. Der SCP hat folgende Mitglieder:
a. ordentliche Mitglieder; b. Fördermitglieder;
c. Kurzzeitmitglieder; d. Ehrenmitgliedschaften.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der Abteilungen.
Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Finanzordnung, die vom Delegiertentag beschlossen, geändert und aufgehoben wird.
Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
3. Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch die rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme des SCP erworben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat über die für ihn zuständige Abteilung an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
5. Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung für den SCP erworben und dient ausschließlich der ideell-materiellen Unterstützung des SCP bzw. einer oder mehreren Abteilungen des SCP. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die ordentliche bzw. die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet zudem spätestens mit dem zeitlichen Ablauf der Maßnahme.
7. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er bedarf einer schriftlichen Mitteilung an das Präsidium. Beitragspflichten bestehen weiterhin bis zum Ablauf der Austrittsfrist. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
8. Ein Mitglied kann nach Anhörung der zuständigen Abteilung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a. wegen Nichterfüllung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen;
b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Organe;
d. wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.
In Fällen minderer Auswirkungen der unter Nr. 8 a. bis d. aufgeführten Ausschließungsgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben
1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen sind in der vom Delegiertentag zu beschließenden Finanzordnung geregelt. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über Stundung, Erlass oder Beitragsfreiheit entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

§ 5 Wahlrecht
1. Alle Mitglieder des SCP vom vollendeten 14. Lebensjahr an verfügen über das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter (siehe Jugendordnung des SCP) haben alle Mitglieder des SCP vom 10. bis zum 21. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder des SCP vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr gewählt werden (passives Wahlrecht). Das für Jugendfragen zuständige Präsidiumsmitglied, der Jugendwart, kann das 21. Lebensjahr überschritten haben.

§ 6 Maßreglungen
1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können in minder schweren Fällen statt eines Ausschlusses oder eines Ruhelassens der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 9) vom Präsidium folgende Maßreglungen verhängt werden:
a. Verweis
b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.
2. Vor der Verhängung einer Maßregelung (§ 3 Nr.8; § 6 Nr.1) ist das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Abteilung zu hören.
3. Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel möglichst in schriftlicher Form auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel
Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung (§ 3 Nr.8; § 6 Nr.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium des SCP endgültig.

§ 8 Vereinsorgane
1. Organe des Vereins sind:
a. das Präsidium; b. das erweiterte Präsidium;
c. der Verwaltungsrat; d. der Vorstand;
e. der Delegiertentag; f. der Jugendtag (siehe Jugendordnung);
g. die Abteilungsleitungen.
2. Organe des Vereins haben Antrags- und Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
5. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Präsidium des SCP
1. Das Präsidium besteht aus:
- dem/der Präsident/in - bis zu drei Vizepräsidenten
- dem/der Schatzmeister/in - dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/tin - dem/der Breitensportwart/in
- dem/der Seniorensportwart/in
2. Das Präsidium wird vom Delegiertentag für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/Die Präsident/in beruft ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt in der Regel drei Mal im Jahr zusammen. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein Mitglied des SCP kommissarisch bis zum nächsten Delegiertentag zu berufen. Das kommissarisch berufene Präsidiumsmitglied hat bis zur Nachwahl kein Stimmrecht. Dort hat eine Nachwahl zu erfolgen. Abstimmungen im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Die Aufgaben des Präsidiums sind:
a. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des SCP;
b. die Präsentation und politische Interessenvertretung des SCP bei offiziellen Anlässen;
c. die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
d. der Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem Vorstand;
e. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
f. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem SCP gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des SCP in Prozessen, welche der SCP gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat, sofern nicht bereits eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist;
g. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
h. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
i. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 5.000 EUR je Einzelfall;
j. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 20.000 EUR;
k. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;
l. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des SCP;
m. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien;
n. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung;
o. die Berufung bzw. Abberufung von Fachausschüssen;
p. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Gliederungen oder Organen sowie von Ausschüssen des SCP beratend teilzunehmen.
7. Mitglieder des Präsidiums können angemessenen Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.
8. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP

§ 10 Erweitertes Präsidium
1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
- dem Präsidium;
- den Vorsitzenden der Abteilungen des SCP (bzw. ein/e Vertreter/in)
2. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und von diesem geleitet. Es tritt mindestens zweimal jährlich oder dann zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen.
3. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums des SCP gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages und die Unterstützung des Präsidiums und des Vorstandes.
4. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können angemessenen Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 11 Der Verwaltungsrat
1. Der Verwaltungsrat ist ein Kontroll- und Aufsichtsgremium des Präsidiums mit beratenden Charakter gegenüber dem Vorstand und dem Präsidium. Er tagt mindestens halbjährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
2. Der Verwaltungsrat kann durch das Präsidium gewählt werden. Er besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Das Präsidium beruft den Verwaltungsrat für 4 Jahre, die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in des SCP. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden, müssen keine Mitgliedschaft im SCP erworben haben, Ausnahme bildet hier der Vorsitzende, und können sich eine vom Präsidium zu bestätigende Geschäftsordnung geben.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, kann ein Mitglied bis zur nächsten Präsidiumssitzung kooptiert werde. Dies betrifft nicht den/die Vorsitzende/n. Hierfür ist der Delegiertentag zuständig.
5. Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
5.1. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die sowohl kontrollierenden, beratenden aber auch helfenden Charakter, bei der Umsetzung der vom Präsidium und dem Delegiertentag festgelegten Beschlüsse hat. Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Tätigkeit. Insbesondere informiert der Vorstand über alle relevanten Geschäftsvorfälle, gibt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte, stellt die notwendigen Zahlenwerke und Planungen zur Verfügung und gewährt Einsicht in alle Unterlagen, die zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrates benötigt werden.
5.2. Die Begutachtung und Prüfung der vom Vorstand aufgestellten Finanz- und Wirtschaftspläne, die laufende Kontrolle der Durchführung dieser, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein über den bestätigten Finanzplan hinaus finanziell belasten sowie die Begutachtung, Prüfung und Zustimmung des Jahresabschlusses.
5.3. Begutachtung und Prüfung der vom Vorstand entwickelten Perspektivplanung.

§ 12 Der Vorstand
1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
3.2. die Führung der Geschäfte des SCP und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
3.3. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;
3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;
3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen/Ausschüssen;
3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Delegiertentag des SCP
1. Oberstes beschließendes Organ ist der Delegiertentag des SCP.
2. Ein ordentlicher Delegiertentag findet einmal jährlich statt. Er ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Ein außerordentlicher Delegiertentag kann einberufen werden
a. auf Beschluss des erweiterten Präsidiums des SCP;
b. wenn es mindestens 3 Abteilungsleitungen schriftlich beim Präsidium beantragt haben. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Delegiertentag.
4. Die Einberufung eines Delegiertentages erfolgt durch den/die Präsident/in in Form der Veröffentlichung an den Informationstafeln des SCP. Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums wird die Einladung mit der Aufforderung zugesandt, sie den Delegierten fristgerecht zugänglich zu machen. Zwischen dem Tag des Aushangs bzw. dem Versand der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung des ordentlichen Delegiertentages ist die Tagesordnung mitzuteilen, dies sind im besonderen folgende Punkte:
a. Bericht des Präsidiums; b. Bericht des Vorstandes;
c. Berichte aus den Abteilungen; d. Bericht des/der Schatzmeister/in;
e. Bericht des/der Kassenprüfer/in; f. Entlastung des Präsidiums;
g. Wahlen, ggf. Nachwahl des Präsidiums; h. Entlastung des Vorstandes;
i. Anträge.
6. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des SCP und die Delegierten der Abteilungen. Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der in den Abteilungen gemeldeten Vereinsmitglieder. Zusätzlich zu 2 Delegierten pro Abteilung (Grundmandate) kommen je angefangene 50 Mitglieder je ein/e Delegierte/r, höchstens jedoch 10 Delegierte pro Abteilung. Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, so sind die mit der Tagesordnung vorgeschlagenen Inhalte einem neuerlichen Delegiertentag vorzubehalten, der ohne eine Mindestzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist zu diesem Delegiertentag beträgt mindestens zwei Wochen.
7. Die Delegierten sind von den Abteilungen zu bestimmen und 3 Wochen vor Beginn des Delegiertentages namentlich dem Präsidium mitzuteilen. Bei Ausscheiden einer/eines Delegierten sind Nachbenennungen möglich. Jede/r Delegierte übt ihr/sein Stimmrecht persönlich aus; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
8. Der Delegiertentag wird vom Präsidenten oder von einem vom Delegiertentag zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Delegiertentage des SCP sind vereinsöffentlich. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter einem Nichtstimmberechtigten Rederecht erteilen.
9. Der Delegiertentag beschließt die Satzung, die Finanzordnung und den jährlichen Haushaltsplan, nimmt den Kassenbericht des/der Schatzmeister/in sowie den Rechenschaftsbericht vom Präsidium, vom Vorstand und vom erweiterten Präsidium entgegen und entlastet das Präsidium und den Vorstand.
10. Der Delegiertentag wählt für den Zeitraum von 4 Jahren das Präsidium und die Kassenprüfer. Die gewählten bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt wird, es sei denn, ihr Ausscheiden erfolgt mit sofortiger Wirkung. Wiederwahl ist zulässig.
11. Es darf keine Person mehr als zwei Funktionen im SCP innehaben. Die Kassenprüfer dürfen kein Präsidiumsamt innen haben und kein Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzung und Finanzordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Delegiertentages beschlossen und geändert werden.
13. Über Anträge kann auf dem Delegiertentag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des SCP eingegangen sind. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn dies der Delegiertentag mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung oder der Finanzordnung ist nicht möglich.
14. Auf Antrag aus der Versammlung heraus kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
15. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 14 Das Kuratorium
Das Kuratorium kann zur Förderung (im Sinne des § 1 Absatz 3) und zur Stärkung der öffentlichen Wirksamkeit des SCP durch den Delegiertentag berufen werden. Das Kuratorium berät das Präsidium des SCP. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 15 SCP Jugend
Die SCP Jugend führt sich im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen des SCP selbstständig und entscheidet in diesem Sinne über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SCP Jugend kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Sie bedarf der Bestätigung durch den Delegiertentag.

§ 16 Arbeitsausschüsse
1. Für die folgenden Bereiche können zur Unterstützung von Leitungsaufgaben beratende Arbeitsausschüsse gebildet werden:
a. Finanzausschuss; b. Verwaltungsausschuss;
c. Jugendausschuss; d. Ausschuss für Breiten- u. Freizeitsport;
e. Ausschuss für Wettkampfsport.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben zusätzl. Ausschüsse bilden.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des zur Leitung bestimmten Präsidiumsmitgliedes vom Präsidium berufen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt und werden durch deren Leiter einberufen. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden dem Präsidium zugeleitet, das diese umsetzt bzw. einem weiteren Verfahren zuführt.

§ 17 Abteilungen
1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet auf Vorschlag das erweiterte Präsidium.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des SCP nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des SCP nicht betroffen wird.
3. Die Abteilungen werden durch ihren von der Mitgliederversammlung der Abteilung für vier Jahren gewählten Abteilungsvorstand geleitet. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber den Organen, der Satzung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand verpflichtet.

§ 18 Protokollierung
Über die Beschlüsse von Delegiertentagen, von Sitzungen des Präsidiums, Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendtage und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung
Die Kasse des SCP wird jedes Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer des SCP geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Delegiertentag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.

§ 20 Ordnungen
Zur Erledigung der Vereinszwecke und zur Durchführung der satzungsmäßigen Regelungen kann sich der Verein Ordnungen geben, diese werden auf Vorschlag des Präsidiums und/oder des Vorstandes vom erweiterten Präsidium des SCP beschlossen. Das Präsidium kann die Ordnungen vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Finanzordnung kann durch den Delegiertentag geändert werden.

§ 21 Ehrenmitgliedschaft
1. Ehrenpräsident/in: Für außergewöhnliches Engagement und langjährige Tätigkeit als Präsident/in des SCP kann die Ehrenpräsidentschaft, „Ehrenpräsident/in“ auf Antrag des Präsidiums durch den ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag beschlossen werden.
2. Ehrenmitglied: Für langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des SCP kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitungen an das Präsidium verliehen werden. Das Präsidium hat ebenso das Antragsrecht.
3. Personen denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, können durch Beschluss des Präsidiums beitragsfrei gestellt werden.
Weitere Ehrungen in anderer Form sind ebenfalls möglich, näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 22 Auflösung des SCP
1. Die Auflösung des SCP kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertentag, der gleichzeitig über eine unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports bestimmte Vermögensverfügung zu befinden hat, beschlossen werden.
Bei Auflösung des SCP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Die Einberufung eines solchen Delegiertentages darf nur erfolgen,
a. wenn es das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b. wenn es mindestens 3 Abteilungsleitungen schriftlich beim Präsidium beantragt haben.
3. Ein solcher Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte der Delegiertentag nicht beschlussfähig sein, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Mehrheit nicht gegeben, gilt das Ersuchen um Auflösung des SCP als abgewiesen. Auf diese Abläufe ist in der Einladung hinzuweisen.

Potsdam, der 25.09.2018

Datenschutzerklärung

Sport Club Potsdam e.V.

Im Folgenden informieren wir Sie als Teilnehmer oder Erziehungsberechtigte der von uns betreuten Kinder darüber, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und wie wir mit diesen Daten umgehen. Wir informieren Sie über Ihre Datenschutzrechte und nennen Ihnen Ansprechpartner für Ihre diesbezüglichen Fragen.

Datenschutzerklärung

Kontakt
Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der:
Sport Club Potsdam e.V.
Maimi-von-Mirbach-Straße 11/13
14480 Potsdam
Telefon: 0331 622900

Datenschutzbeauftragter
Hans Peter Becher
E-Mail: becher@datenbeauftragter-Info.de

Sie haben ferner gem. Art. 77 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.
Berliner Beauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219, 1069 Berlin, Telefon: 03013889-0,
Telefax: 0302155050, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Wir setzen alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten um. Gemäß Art. 38 Abs. 4 DSVGO können Sie den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte gemäß der DSVGO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung
Immer, wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen oder von Ihren Kindern oder von anderen Personen (z.B. abholberechtigte Personen) erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen, gilt diese Datenschutzerklärung.

Personenbezogene Daten, die erhoben werden
Wenn Sie bei uns eine Mitgliedschaft oder Kurzmitgliedschaft abschließen, erheben wir folgende Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden;
- ggf. Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, Kontodaten, E-Mailadresse des/der Erziehungsberechtigten;
- An- und Abwesenheitsdaten des/der Teilnehmenden;
- ggf. Entwicklungsstand.

Von Ihnen freiwillig zur Verfügung gestellte, darüber hinausgehende Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Datenzugriff und –übermittlung
Innerhalb des Sport Club Potsdam e.V. erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen.
Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit Ihnen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte verkauft.

Datennutzung
Im Rahmen einer Mitgliedschaft nutzen wir Ihre Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Dazu benötigen wir den Namen, das Geburtsdatum und mögliche Kenntnisse des Teilnehmenden bzw. des teilnehmenden Kindes, ggf. Gesundheitsdaten, Namen Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Abrechnungsdaten des/der Teilnehmenden oder Erziehungsbrechtigten.
Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies erforderlich ist.
Werden von Teilnehmenden bzw. von teilnehmenden Kindern Foto-, Film- oder Tonaufnahmen angefertigt, holen wir vorher eine entsprechende Einwilligung von Ihnen ein.

Ihre Rechte

Widerruf
Beruht die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer vorherigen Einwilligung, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bleibt bis zum Eingang der Widerrufserklärung rechtmäßig.

Auskunft, Information und Berichtigung
Über die von uns bearbeiteten personenbezogenen Daten sind wir Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Sollten Ihre Daten nicht oder nicht mehr zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen.

Löschung Ihrer personenbezogenen Daten
Sie sind berechtigt die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn kein rechtlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
Sie haben das Recht, eine Einschränkung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen wenn:
- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird, bis die Richtigkeit der Daten von uns nachgewiesen werden kann.
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt.
- Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigt werden.

Widerspruch
Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund von berechtigten Interessen oder im öffentlichen Interesse. Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Den Widerspruch richten Sie bitte an: **Sport Club Potsdam e.V. Maimi-von-Mirbach-Straße 11/13, 14480 Potsdam.**

Beschwerderecht
Sie sind berechtigt bei unserer Datenschutzbeauftragten und bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen, wenn Sie mit unserer Reaktion auf Ihr Anliegen bezüglich des Datenschutzes unzufrieden sind.

Datenübertragbarkeit
Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder im Rahmen eines Vertrages, so haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem übertragbaren üblichen Format von uns zu erhalten.

Datenspeicherung
Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den genannten Zweck erforderlich ist, höchstens jedoch für 6 Jahre ab Erhebung. Sind die Daten für die Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht, sofern die weitere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Der Vorstand, Potsdam, im Mai 2019